

# ARBEITSHILFE

## Kompensationsverzeichnis

**Hinweise zu Aufbau und Führung des Kompensationsverzeichnisses  
unterer Naturschutzbehörden  
(Stand Februar 2016)**

Herausgeber

Niedersächsischer Landkreistag e. V.  
Am Mittelfelde 169  
30519 Hannover  
Telefon 0511/87953-0  
Telefax 0511/87953-50  
Internet [www.nlt.de](http://www.nlt.de)

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und  
Naturschutz (NLWKN)  
– Fachbehörde für Naturschutz –  
Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

Diese Arbeitshilfe entspricht der Veröffentlichung von BREUER, W. (2015):  
Hinweise zu Aufbau und Führung des Kompensationsverzeichnisses unterer Naturschutzbehörden.  
– Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (2) (2/15): 100-104.

## Inhalt

1	Vorbemerkung	100	5	Muster-Dateiblatt	102
2	Ziele und Aufgaben des Kompensationsverzeichnisses	100	6	Erläuterungen des Muster-Dateiblattes	102
3	Von der Zulassungsbehörde bereitzustellende Angaben	101	7	Berücksichtigung ersatzzahlungs- finanzierter Maßnahmen	103
4	Kompensationsverzeichnisse anderer Stellen	101	8	Literatur	104
			Anhang:	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis	104

## 1 Vorbemerkung

Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis (KV) erfasst werden. Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bestimmt in § 7 Abs. 2 die untere Naturschutzbehörde zur das Verzeichnis führenden Behörde. Die für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Eingriffes zuständige Behörde (Zulassungsbehörde; das ist zumeist nicht die Naturschutzbehörde) muss der unteren Naturschutzbehörde die Angaben zur Verfügung stellen, die für die Führung des Verzeichnisses erforderlich sind (§ 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). In Niedersachsen bestimmt die Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) vom 01.02.2013 das Nähere (s. Anhang).

Die folgenden unverbindlichen Hinweise sollen dabei helfen, eine einfache, zufriedenstellende und landesweit einheitliche Führung dieser Verzeichnisse zu ermöglichen. Diese Hinweise wenden sich dazu sowohl an die unteren Naturschutzbehörden als auch an die Stellen, welche die zur Führung dieser Verzeichnisse erforderlichen Angaben bereitstellen müssen.

Die Hinweise berücksichtigen die Verzeichnisse, die schon vor Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes von den Naturschutzbehörden geführt wurden. Diese Verzeichnisse basieren auf Veröffentlichungen der Landesnaturschutzverwaltung sowie einem Konzept eines GIS-gestützten digitalen KV (NLÖ 1997, HEISS & VELTRUP 2000). Die Aufgaben des Verzeichnisses nach diesen Hinweisen erfordern ein GIS-gestütztes digitales Verzeichnis; sie lassen sich auf dieser Grundlage jedenfalls wesentlich leichter und anwenderfreundlicher erfüllen.

Über die in § 17 Abs. 6 BNatSchG genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus sollten im KV zweckmäßigerweise weitere Maßnahmen erfasst werden, die zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durchgeführt werden. Das sollte mindestens gelten für

- a) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG,
- b) Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 nach § 34 Abs. 5 BNatSchG,
- c) ersatzzahlungsfinanzierte Naturschutzmaßnahmen.

Infrage kommen auch Ersatzaufforstungen nach § 8 Abs. 4 des Landeswaldgesetzes, sofern diese nicht zugleich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind.

Die unter a) und b) genannten Maßnahmen sind in der Regel auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Gründe, die für die Aufnahme ersatzzahlungsfinanzierter Naturschutzmaßnahmen sprechen, sind im Kapitel 7 aufgeführt.

§ 17 Abs. 6 BNatSchG gilt aufgrund der Sonderregelung des § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht für bauplanungsrechtlich dargestellte oder festgesetzte Kompensationsmaßnahmen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen und der ihnen zugeordneten Flächen in das KV ist jedoch sinnvoll und sollte deshalb angestrebt werden.

## 2 Ziele und Aufgaben des Kompensationsverzeichnisses

Mit dem KV sollen vorrangig folgende Ziele erreicht werden (vgl. AG EINGRIFFSREGELUNG 1997):

- Vermeidung von Mehrfachnutzungen einer Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verschiedene Eingriffe
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch neue Eingriffe (z. B. auch durch Nutzungsänderungen auf der Fläche selbst oder in deren Einwirkungsbereich)
- Erleichterung von Erstellungs- und Funktionskontrollen. Diese fallen in den Verantwortungsbereich der Zulassungsbehörde, sofern in der Zulassung des Eingriffs nichts anderes vereinbart worden ist. Eine Beteiligung der Naturschutzbehörde an solchen Kontrollen ist zumeist zweckmäßig.

Für die zur Aufnahme in das Verzeichnis empfohlenen weiteren Maßnahmen und den ihnen zugeordneten Flächen gilt dies gleichermaßen.

Darüber hinaus bietet das KV folgende Vorteile:

- Fördergelder bestimmter Programme dürfen nicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwandt werden. Das Führen eines KV vermindert das Risiko von Fehlern und Anlastungen bei der Verwendung dieser Gelder.
- Für alle Außenbereichsplanungen und -vorhaben ist der lückenlose Nachweis der für Kompensationszwecke festgelegten oder geplanten Flächen eine wichtige planerische Grundlage.
- Ein KV enthält Informationen, die für die Aufstellung und Fortschreibung von Landschaftsrahmen-, Landschafts- und Grünordnungsplänen wesentlich sind.
- Das KV kann statistische Auswertungen über alle erfassten Eingriffe bezogen auf ausgewählte räumliche, zeitliche oder naturschutzfachliche Aspekte ermöglichen. Die Naturschutzbehörden können damit auch ihren Berichtspflichten gegenüber Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit leichter nachkommen.

Innerhalb kommunaler Einheitsverwaltungen ist es zweckmäßig, ein KV als Kontrollinstrument nicht allein von der Naturschutzbehörde, sondern gemeinsam mit den anderen Zulassungsbehörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zu nutzen. In den Fällen gemeinsamer Nutzung sind die Aufgaben, Zuständigkeiten und Zugriffsmöglichkeiten der Verwaltungsbereiche klar zu regeln.

Der Nutzen eines KV ist umso größer, je vollständiger und umfassender es ist. Insofern ist auch die Aufnahme von Flächen, auf denen in der Vergangenheit Maßnahmen getroffen wurden, wünschenswert. Diese sollten ggfs. gesondert gekennzeichnet werden.

Es ist u. U. sinnvoll, zunächst bestimmte Altfälle vordringlich aufzunehmen (z. B. große Kompensationsflächen aus Großvorhaben wie Verkehrswegebau) oder schrittweise nach Gemeinden geordnet oder auch nur Flächen ab einer bestimmten Größe aufzunehmen. Die Digitalisierung der Bauakten kann die Erfassung erleichtern.

Eine Reihe unterer Naturschutzbehörden hat das KV zu einem Liegenschaftskataster des Naturschutzes und der Landschaftspflege fortentwickelt oder strebt eine solche Erweiterung an. Die Erweiterung kann auch Informationen über Flächen umfassen, für die weitere rechtliche Bindungen oder Perspektiven zugunsten des Naturschutzes bestehen (z. B. Vertragsnaturschutzflächen, für Naturschutzzwecke angekaufte Flächen, für Kompensationszwecke bevorratete Flächen und Maßnahmen).

Das entwickelte Konzept eines GIS-gestützten digitalen KV sieht solche ergänzenden Module ausdrücklich vor. Es steht insoweit z. B. auch für die Darstellung von Flächen bereit, auf denen aus dem Aufkommen der Ersatzzahlung finanzierte Maßnahmen sowie kohärenzsichernde Maßnahmen durchgeführt wurden. Infrage kommen auch die Eintragung von Flächen, auf denen im Vorgriff auf künftige Eingriffe Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bevorratet worden sind, sowie diese Maßnahmen selbst.

Es bleibt selbstverständlich jeder Naturschutzbehörde selbst überlassen, die jeweils eingesetzten Systeme für solchermaßen weitergehende Zwecke bis hin zu einem Liegenschaftskataster des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu nutzen.

### 3 Von der Zulassungsbehörde bereitzustellende Angaben

Damit die untere Naturschutzbehörde das KV führen kann, muss sie in den Fällen, in denen sie nicht selbst Zulassungsbehörde ist, die für die Eingabe in das Kataster erforderlichen Informationen von der Zulassungsbehörde erhalten. Zur Bereitstellung dieser Informationen ist die Zulassungsbehörde verpflichtet (§ 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Bei diesen Informationen handelt es sich um Angaben, die im Bescheid über die Zulassung des Vorhabens (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, Bewilligung, Erlaubnis usw.) enthalten sein müssen. Die für die Führung des KV benötigten Informationen sind im Muster-Dateiblatt (s. Kap. 5) gekennzeichnet.

Sofern sich nach der Zulassung des Vorhabens Änderungen hinsichtlich der Flächen oder Maßnahmen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben, die für die Führung des Verzeichnisses von Bedeutung sind, muss die untere Naturschutzbehörde über diese Veränderungen unterrichtet werden.

Der Naturschutzbehörde wird die Eingabe der erforderlichen Angaben in das Verzeichnis wesentlich erleichtert, wenn die Zulassungsbehörde diese Informationen der Naturschutzbehörde getrennt für jede Maßnahme mitteilt. Diese Vorgehensweise unterstützt die Verwirklichung der Naturschutzziele, wozu die Zulassungsbehörden in § 2 Abs. 2 BNatSchG ausdrücklich aufgefordert sind.

Die Zulassungsbehörden bleiben auch nach Übermittlung der Daten für die Kontrolle der Maßnahmen verantwortlich, sofern in der Zulassung des Eingriffs nichts anderes vereinbart worden ist.

### 4 Kompensationsverzeichnisse anderer Stellen

Es kann auch für andere Behörden, öffentliche Stellen und Vorhabensträger erforderlich oder zumindest zweckmäßig sein, eigene Verzeichnisse über Kompensationsmaßnahmen zu führen, insbesondere wenn diese Stellen im großen Umfang Flächen mit Kompensations- oder auch kohärenzsichernden Maßnahmen verwalten, kontrollieren oder gewährleisten müssen.

Diese Verzeichnisse beziehen sich aufgabengemäß nur auf solche Flächen im sachlichen Zuständigkeitsbereich dieser Stellen. Aus den oben genannten Erwägungen und damit die Naturschutzbehörde den notwendigen Überblick erhalten kann, ist es geradezu erforderlich, dass diese Flächen auch im KV enthalten sind.

Die im Muster-Dateiblatt aufgeführten Informationen können auch für die Verzeichnisse anderer Stellen von Bedeutung sein. Überdies sollten die Inhalte der Verzeichnisse verschiedener Stellen möglichst kompatibel sein, um den Informationstransfer an die untere Naturschutzbehörde zu erleichtern. Das Dateiblatt versteht sich als unverbindliches Muster. Die vorgesehenen Angaben gehen teilweise über die in der Verordnung genannten Mindestangaben hinaus. Die Angaben sollen einer effektiven Ziel- und Aufgabenerfüllung des Verzeichnisses dienen.

## 5 Muster-Dateiblatt

- 0 Signatur und Ordnungsnummer der Fläche zur Kompensation, Kohärenzsicherung oder mit Maßnahmen aus Ersatzzahlung**
- 1 Eingriffsvorhaben, Plan oder Projekt**
  - 1.1 Vorhaben\*
  - 1.2 Vorhabensart und Rechtsgrundlage der Zulassung\*
  - 1.3 Vorhabensträger (Name, Anschrift, Telefon, Ansprechpartner)\*
  - 1.4 Zeitpunkt der Zulassung\*
  - 1.5 Zulassungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Ansprechpartner)\*
  - 1.6 Aktenzeichen des Vorganges bei der unteren Naturschutzbehörde
  - 1.7 Zeitpunkt der Durchführung des Eingriffs, Planes oder Projektes
- 2 Kompensationsmaßnahme, Maßnahme zur Kohärenzsicherung oder Maßnahme aus Ersatzzahlung**
  - 2.1 Art der Maßnahme (Vorkehrung zur Vermeidung, Ausgleichsmaßnahme, Ersatzmaßnahme, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, Kohärenzsicherung, Maßnahmen aus Ersatzzahlung, sonstige Maßnahme)\*
  - 2.2 Beschreibung der Maßnahme und Maßnahmenziel\*
  - 2.3 Voraussichtlicher Zeitpunkt der Zielerreichung\*
  - 2.4 Fertigstellungszeiten und Gewährleistungszeiten\*
  - 2.5 Pflegemaßnahmen und Pflegeintervalle, Bewirtschaftungsauflagen\*
  - 2.6 Langfristige Sicherung der Flächen und ggf. festgelegter Pflegemaßnahmen\*
  - 2.7 Durchführende Stelle/Person (Name, Anschrift, Telefon, Ansprechpartner)\*
- 3 Kompensationsfläche, Fläche mit Maßnahme zur Kohärenzsicherung oder mit Maßnahmen aus Ersatzzahlung**
  - 3.1 Lage der Fläche\*
    - 3.1.1 Gemeinde\*
    - 3.1.2 Gemarkung\*
    - 3.1.3 Flur und Flurstück\*
    - 3.1.4 DGK-Nr.\*
    - 3.1.5 Shapefiles oder Kopie des Kartenausschnittes (falls erforderlich größerer Maßstab)\*
  - 3.2 Flächengröße\*
  - 3.3 Ausgangszustand der Fläche\*
  - 3.4 Grundstückseigentümer (Name, Anschrift, Telefon, Ansprechpartner)\*
  - 3.5 Nutzungsberechtigter (Name, Anschrift, Telefon, Ansprechpartner)\*
  - 3.6 Hinweis auf weitere Flächen mit Maßnahmen für das selbe Vorhaben, den selben Plan oder das selbe Projekt\*
- 4 Erstellungskontrolle (einschließlich regelmäßig durchzuführender Kontrollen von Pflegemaßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen)**
  - 4.1 Durchzuführen von (Stelle/Person)\*
  - 4.2 Durchzuführen am:\*
  - 4.3 Durchgeführt von:
  - 4.4 Durchgeführt am:
  - 4.5 Ergebnis:
- 5 Sonstiges**
  - 5.1 Verweis auf andere Akten
  - 5.2 Bemerkungen
- 6 Bearbeitung des Dateiblattes und Datum der Eingabe**

\* Informationen, die im Zulassungsbescheid enthalten sein müssen bzw. von der Zulassungsbehörde der Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen sind. Im Falle von Flächen bzw. Maßnahmen aus Ersatzzahlung müssen diese Informationen von der Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle ermittelt werden.

## 6 Erläuterungen des Muster-Dateiblattes

Die Fläche jeder einzelnen Maßnahme ist in Nr. 0 mit einer eindeutigen Signatur oder Ordnungsnummer zu kennzeichnen, um sie jederzeit identifizieren und wiederfinden zu können (Verbindungen von DGK-Nr. und fortlaufender Nummerierung der Flächen). Außerdem dient die Signatur oder Ordnungsnummer der Verknüpfung mit den Karteneintragungen und den Akten des KV.

In **Nr. 1** werden die wichtigsten Daten des Eingriffsvorhabens, Planes oder Projektes erfasst, um die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem verursachenden Vorhaben zuordnen zu können.

In **Nr. 1.2** sind die Art des Eingriffsvorhabens, Planes oder Projektes und ihre Rechtsgrundlage anzugeben, z. B. „Planfeststellung nach § 17 FStrG“, „Baugenehmigung nach § 35 Abs. 1 BauGB“ usw.

In **Nr. 2** ist die Art der Maßnahmen – Vorkehrung zur Vermeidung, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, kohärenzsichernde Maßnahme –, wie sie im

Zulassungsbescheid festgelegt wurde, zu beschreiben. Entsprechendes gilt für ersatzzahlungsfinanzierte Maßnahmen. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahme im Hinblick auf die Umsetzbarkeit sowie für die Durchführbarkeit von Erstellungs- und Funktionskontrollen hinreichend genau dargestellt wird. Eine bloße Benennung der zu veranlassenden Aktionen ist unzureichend.

In **Nr. 2.1** ist in jedem Fall anzugeben, ob es sich um eine Vorkehrung zur Vermeidung, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, kohärenzsichernde Maßnahmen, ersatzzahlungsfinanzierte oder sonstige Maßnahme handelt.

In **Nr. 2.2** müssen die Funktionen und Werte angegeben werden, welche mit der Maßnahme erreicht oder auch erhalten werden sollen. Dies können z. B. hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“ sein: die anzustrebenden Biotoptypen, ihre Ausprägung, besondere Habitatstrukturen. Außerdem sind die bei der Ausführung der Maßnahme herzustellen baulichen, technischen und logistischen Voraussetzungen anzugeben, die für die Entwicklung der angestrebten Funktionen und Werte benötigt werden. Dies können z. B. hinsichtlich des Bodens sein: Bodenrelief, Bodenaufbau, Bodenart, Nährstoffversorgung, pH-Wert, Wasserstände oder bei Anpflanzungen: Anzahl, Qualität und Herkunft der Gehölze. Bei technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Amphibiendurchlässe, Lärmschutzmaßnahmen) sind die entsprechenden technischen Angaben erforderlich.

In **Nr. 2.3** sind die Zeitpunkte anzugeben, zu denen die angestrebten Funktionen und Werte erreicht werden sollen bzw. können. Dies erfordert die Abschätzung ihrer Entwicklungsdauer.

In **Nr. 2.4** ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt die in Nr. 2.2 genannten Voraussetzungen fertig zu stellen sind, d. h. die Maßnahme durchgeführt sein muss.

In **Nr. 2.5** ist anzugeben, ob und wann welche Pflegemaßnahmen durchzuführen oder bestimmte für die Gewährleistung des Maßnahmenerfolges notwendige Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten sind.

In **Nr. 2.6** ist anzugeben, auf welche Weise die Fläche für die erforderlichen Ziele des Naturschutzes langfristig gesichert wird (z. B. Grunddienstbarkeit, Baulast, Verträge, besonderer Gebietschutz). An dieser Stelle können auch Hinweise auf ggf. zu beachtende Risiken hinsichtlich des Erreichens oder der Gewährleistung des Maßnahmenerfolges vermerkt werden.

In **Nr. 3** sind alle relevanten Angaben zur Identifizierung und Wiederauffindbarkeit der Fläche zu vermerken. Zu berücksichtigen ist, dass für eine Maßnahme auch mehrere (u. U. auch räumlich getrennt liegende) Flächen erforderlich oder festgelegt sein können.

In **Nr. 4** ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt (bei wiederholt durchzuführenden Kontrollen: zu welchen Zeitpunkten) und von welcher Stelle die erforderlichen Erstellungscontrollen bzw. die regelmäßig durchzuführenden Kontrollen von Pflegemaßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen durchzuführen sind. In Nr. 4 sind auch die Kontrollergebnisse zu dokumentieren.

**Nr. 5.1** enthält Hinweise auf Informationen, die für die Verwaltung der Flächen zusätzlich von Interesse sein können, z. B. auf die Akten des Zulassungsverfahrens für das Vorhaben, Fotodokumentationen, Gutachten usw.

In **Nr. 5.2** kann z. B. dokumentiert werden, ob die Maßnahmen mit Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen oder die Flächen über die in Nr. 4 angegebenen Erstellungscontrollen hinaus einer weiteren Kontrolle (Funktionskontrolle) unterliegen.

## 7 Berücksichtigung ersatzzahlungsfinanzierter Maßnahmen

Seit dem 01.01.2004 können unter bestimmten Voraussetzungen Ersatzzahlungen an die Stelle von Kompensationsmaßnahmen treten oder diese ergänzen. Entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG ist die Ersatzzahlung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, zu deren Durchführung nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Flächenerwerb kann aus dem Aufkommen nur finanziert werden, wenn er Voraussetzung für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft oder die Verwirklichung eines entsprechenden Konzeptes ist. In der Regel sind praktische Verbesserungen auf den erworbenen Flächen erforderlich. Das gilt auch für die Pacht von Flächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz des Naturschutzes. Die angestrebten Verbesserungen sollen von Dauer sein und entsprechend gesichert werden (NLT 2011).

Einnahme und Verwendung der Ersatzzahlung müssen notwendigerweise von der unteren Naturschutzbehörde nachvollziehbar dokumentiert werden, um selbst den Überblick zu behalten und bei Bedarf Auskunft über die Mittelverwendung geben zu können. Darüber hinaus empfiehlt der Niedersächsische Landkreistag den Naturschutzbehörden auch die Sicherung und Dokumentation der mit den Maßnahmen angestrebten Verbesserungen von Natur und Landschaft (NLT 2011).

Die aus dem Aufkommen der Ersatzzahlung finanzierungsfähigen Maßnahmen sind zwar rechtlich gesehen keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, umfassen aber inhaltlich vielfach die selben oder ähnliche flächenbezogene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. So wie der Erfolg von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für dauerhaft wirkende Eingriffsfolgen dauerhaft zu sichern ist, sollte auch der Erfolg ersatzzahlungsfinanzierter Maßnahmen fortwährend gewährleistet sein. Ihr Erhalt erfordert häufig die selben Dokumentations- und Kontrollaufgaben wie die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Diese Gründe sprechen dafür, die Flächen, auf denen aus dem Aufkommen der Ersatzzahlung finanzierte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt worden sind, ergänzend in das KV aufzunehmen, wenngleich diese Maßnahmen keine Kompensationsmaßnahmen im eigentlichen Sinne sind und das Naturschutzrecht ihre Aufnahme und Sicherung nicht verlangt. Aus diesem Grund sieht das Muster-Dateiblatt auch Angaben zu den Flächen mit Maßnahmen aus der Ersatzzahlung vor. Diese sollten gesondert gekennzeichnet sein.



## 8 Literatur

- AG EINGRIFFSREGELUNG (ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG DER LANDESANSTALTEN/-ÄMTER UND DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ) (1997): Empfehlungen zum Aufbau eines Katasters der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Naturschutzverwaltung. – Natur und Landschaft 72 (4): 199-202
- HEISS, M. & W. VELTRUP (2000): Konzept und Aufbau eines digitalen Kompensationsflächenkatasters mit Hilfe eines Geoinformationssystems. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20 (3) (3/2000): 133-137.
- NLÖ (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE) (1997): Hinweise der Fachbehörde für Naturschutz zu Aufbau und Führung von Kompensationsflächenkatastern unterer Naturschutzbehörden. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 17 (4) (4/97): 159-163.
- NLT (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG) (2011): Hinweise zur Festlegung und Verwendung der Ersatzzahlung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Stand Januar 2011). – [http://www.nlt.de/pics/medien/1\\_1296462256/NLT-Hinweise\\_zur\\_Ersatzzahlung\\_nach\\_dem\\_Bundesnaturschutzgesetz\\_-\\_Stand\\_Januar\\_2011.PDF](http://www.nlt.de/pics/medien/1_1296462256/NLT-Hinweise_zur_Ersatzzahlung_nach_dem_Bundesnaturschutzgesetz_-_Stand_Januar_2011.PDF)

### Anhang

**Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) vom 1. Februar 2013**  
Nds. GVBl. 2013, S. 42

Aufgrund des § 17 Abs. 11 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 597), wird verordnet

#### § 1 Kompensationsverzeichnis

- (1) In dem Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG erfasst die Naturschutzbehörde die folgenden Angaben:
1. die Bezeichnung der nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG übermittelnden Behörde,
  2. das Datum und das Aktenzeichen der Entscheidung, mit der eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme festgesetzt oder die Festsetzung einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme geändert worden ist,

3. die Lage der für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche durch Angabe des Namens der Gemeinde, in deren Gebiet die Fläche liegt, der Gemarkung, der Flur und der Flurstücksnummer,
  4. eine Kartendarstellung der für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS.
- (2) Wird die Festsetzung einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgehoben oder unwirksam, so löscht die Naturschutzbehörde die Angaben über die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Kompensationsverzeichnis.

#### § 2 Übermittlungen an die Naturschutzbehörde

- (1) Die erforderlichen Angaben, die der Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG übermittelt werden, sind die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2. eicht die festgesetzte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme von der im Rahmen der Beteiligung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG von der Naturschutzbehörde abgegebenen Stellungnahme ab, so sind auch die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 zu übermitteln.
- (2) Die Angaben nach Absatz 1 werden zugleich mit der Festsetzung oder Änderung einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme übermittelt.
- (3) Wird die Festsetzung einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgehoben oder unwirksam, so erhält die Naturschutzbehörde hierüber unverzüglich eine Mitteilung.

#### § 3 Angaben des Verursachers eines Eingriffs in Natur und Landschaft

Erforderliche Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind auch die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 1. Februar 2013

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Birkner, Minister